

Informationsblatt

Wegweisung und Betretungsverbot

Unter welchen Voraussetzungen kann die Polizei eine Wegweisung und ein Betretungs- und Annäherungsverbot aussprechen?

Die Polizei kommt nach einem entsprechenden Notruf zu Ihnen nach Hause und führt mit den dort anwesenden Personen getrennte Gespräche. Dabei fragt sie, was passiert ist. Die Polizisten beurteilen dann die Gefährlichkeit der Situation. Sie sprechen die Wegweisung sowie das Betretungs- und Annäherungsverbot aus, wenn Gewalt droht oder unmittelbar vor dem Einsatz Gewalt passiert ist. Auch wenn es zu keiner Verletzung gekommen ist, sind Wegweisung, Betretungs- und Annäherungsverbot möglich.

Wer wird durch das Betretungs- und Annäherungsverbot geschützt?

Jede Person, die in der betreffenden Wohnung/dem betreffenden Haus wohnt (wenn auch nur vorübergehend) und Schutz braucht zB Ehefrau/Ehemann, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Schwester, Bruder, Kinder, aber auch Untermieterin/Untermieter, Mitbewohnerin/Mitbewohner in der WG

Mit dem Betretungsverbot wird die Rückkehr in das Haus/die Wohnung samt einem Umkreis von 100m verboten; das Annäherungsverbot bewirkt einen Schutz im Umkreis von 100m um die gefährdete Person.

Kann ich verlangen, dass ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wird?

Nein, nur die Polizei kann das Betretungs- und Annäherungsverbot aussprechen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Welche Örtlichkeiten sind vom Betretungs- und Annäherungsverbot umfasst?

Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Wohnung/das Haus; das Annäherungsverbot schützt die gefährdete Person vor persönlicher Kontaktaufnahme.

Wie lange dauert das Betretungs- und Annäherungsverbot?

2 Wochen, am letzten Tag um 0:00 Uhr endet es.

Spielein Eigentums- und Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein, das Betretungs- und Annäherungsverbot wird unabhängig von Eigentums- und Mietverhältnissen ausgesprochen. Es kann auch gegen die Eigentümerin/ den Eigentümer verhängt werden.

Was passiert mit der Gefährderin/dem Gefährder?

Die Gefährderin/der Gefährder muss der Polizei die Wohnungsschlüssel geben und eine Adresse bekanntgeben, an die ihr/ihm Briefe geschickt werden können. Sie/Er bekommt auch ein Informationsblatt mit Hinweisen für Unterkunftsmöglichkeiten.

Darf die Gefährderin/der Gefährder während des Betretungs- und Annäherungsverbotes zurückkommen um wichtige Dinge zu holen (zB Kleidung, Arbeitsmaterialien)?

Ja, aber nur in Begleitung der Polizei, ohne Polizei darf sie/er nicht in die Wohnung/ins Haus.

Wer wird vom Betretungs- und Annäherungsverbot/Wegweisung verständigt?

Das Gewaltschutzzentrum Tirol wird von der Polizei darüber informiert. Wenn minderjährige Kinder im Haushalt wohnen, wird auch die Kinder- und Jugendhilfe verständigt.

Kann ich das Betretungs- und Annäherungsverbot aufheben lassen?

Nein, innerhalb von 3 Tagen nach Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbotes überprüft die Sicherheitsbehörde seine Rechtmäßigkeit. Waren die Voraussetzungen erfüllt, bleibt das Betretungs- und Annäherungsverbot für 2 Wochen aufrecht.

Für wen gilt das Betretungs- und Annäherungsverbot?

Es müssen sich alle beteiligten Personen daran halten – also sowohl die gefährdete Person als auch die Gefährderin/der Gefährder.

Was passiert bei Verstößen?

Sofort die Polizei rufen! Diese entfernt die Gefährderin/den Gefährder und kann darüber hinaus eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 2.500,00 verhängen.

Sind Treffen außerhalb des Schutzbereiches (also Wohnung, Haus) oder Telefonate erlaubt?

Das Annäherungsverbot schützt die gefährdete Person im Umkreis von 100m, womit persönliche Treffen ausgeschlossen sind. Telefonate zu führen, ist möglich.

Kann ich das Betretungs- und Annäherungsverbot verlängern?

Ja, innerhalb von 2 Wochen ab Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbotes kann ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (Verlängerung) gestellt werden. Das Gewaltschutzzentrum Tirol kann sie dabei unterstützen.